

Niechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Ruß in Buchs (Kt. St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsorte für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h über 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden und zwar erstere spätestens bis jedem **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N. 16

den 21. April 1905

Amthlicher Teil.

Kundmachung.

Sämtliche Gemeinden werden hiemit aufgefordert, ihre Zuchtstiere zum Zwecke der Beschau eventuell Prämierung und Subventionierung auf Donnerstag den 27. d. Mts. um 9 Uhr vormittags in Baduz der landwirtschaftlichen Viehberedlungskommission vorzuführen.

Die Zuchthierhalter haben bei diesem Anlasse die von ihren Ortsvorstellungen gefertigten Bestätigungen vorzuweisen, daß die von ihnen gehaltenen Stiere dem Zuchtzwecke vollkommen entsprechen und sie selbst ihren bezüglichen vertragmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Fürstl. Regierung.

Baduz, am 18. April 1905.

v. In der Maur m./p.

Konturs

zur Erlangung von Handstipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fonds der Gefällsstrafgelderüberschüsse.

ad Zahl 10,742 ex 1905.

Abjchrift!

Mit Beziehung auf den Finanz-Ministerial-Erlass vom 28. April 1897 Zl. 18,888 B.-Bl. Nr. 83 wird hiemit der Konturs zur Bewerbung um Handstipendien und Handwerkslehrgelder ausgeschrieben, welche für Söhne und Töchter der Beamten und Angestellten der Finanzwache, dann der kompetenzfähigen Beamten und Diener bei den ausübenden Gefällsämtern bestimmt sind. Die bis 1. Mai 1905 offene Bewerbung hat durch den Vater des Kindes und bei Waisen durch den gesetzlichen Vertreter im Wege der Finanz-Bezirks-Direktion zu geschehen. Nach dem 1. Mai 1905 bei der Finanz-Bezirks-Direktion einlangende Gesuche müßten als verspätet zurückgewiesen werden. Nach den bestehenden Bestimmungen sind folgende Umstände legal nachzuweisen:

1. Das Alter des Kindes durch den Tauf-(Geburts-) Schein;
2. die gesunde Leibesbeschaffenheit durch ein ärztliches Zeugnis;
3. der vorgeschriebene Studienerfolg durch Schulzeugnisse;

Zur Nomenklatur

der vom k. k. Landes-Schulrat herauszugebenden neuen Schulwandkarte des Landes Vorarlberg.

Bei der Herausgabe der neuen Schulwandkarte, die in jeder Beziehung ein vorzügliches Werk werden soll, wird auch besondere Sorgfalt der Auswahl und Schreibweise der Namen zugewendet. Um in dieser Beziehung das Urteil weiterer Kreise zu gewinnen, wurde vom Kartentomitee ein vorläufiges Namensverzeichnis an Pfarrämter, Schulleitungen, Alpinisten, Aerzte u. mit dem Ersuchen um Korrekturen und Ergänzungen gesendet. Tatsächlich liefen auch zahlreiche, zum Teil recht beachtenswerte Anregungen, Aufklärungen und Anträge ein. Das gesamte auf die Nomenklatur sich beziehende Material wurde sodann dem Herrn k. k. Schulrat Josef Bözmaier in Innsbruck zur Aeußerung vorgelegt. Das von diesem Herrn abgegebene umfangreiche Gutachten erscheint nun nicht nur an und für sich von großem Interesse, sondern ist auch geeignet, die Grund-

4. der Familienstand des Wittstellers (Vaters), die Zahl und das Alter der noch in seiner Versorgung stehenden Kinder;

5. die Vermögensverhältnisse der Eltern, bezw. der Waisen, wobei insbesondere anzuführen ist, ob einem oder mehreren Kindern die Wohlthat der gänzlich oder teilweise unentgeltlichen Erziehung oder eines Stipendiums aus öffentlichen oder Privatmitteln bereits zu teil geworden ist.

Die Gesuche um Stipendien müßten außer den vorgeschriebenen Begehren weiter noch über den Umstand Aufklärung bieten, ob das Kind, für welches um ein Stipendium angefordert wird, im nächsten Schuljahre die öffentliche Volksschule oder eine öffentliche Mittelschule (Gymnasium, Realschule) oder eine öffentliche Gewerbe-, Werkmeister- oder gewerbliche Fachschule oder welche sonstige öffentliche Bildungsanstalt besuchen wird.

Gesuchen um Erlangung eines Hochschulstipendiums ist auch das Zeugnis über die bestandene Maturitätsprüfung beizulegen.

Im Falle der Schüler bei der Maturitätsprüfung nur ein Zeugnis der Reife erhalten haben sollte, sind dem bezüglichen Gesuche sämtliche Zeugnisse der zurückgelegten Mittelschule anzuschließen. Endlich ist auch der Impfschein beizubringen.

Dem Gesuche um ein Handwerkslehrgeld ist außer den allgemein geforderten Nachweisungen auch der legal ausgefertigte Lehrvertrag bezw. eine Bestätigung des Gemeindevorstandes beizuschließen, aus welcher zu entnehmen ist, welches Gewerbe, welche Kunst oder Beschäftigung, bei welchem Meister, dann und welches, entweder auf einmal oder in Raten bezugene Lehrgeld dasselbe bezw. dieselbe erlernt werden soll, endlich von welchem Zeitpunkt angefangen und bis zu welchem die Lehrzeit dauern soll.

Zur Darnachachtung wird bemerkt, daß der vorstehende Konturs nur für Neuverleihungen, nicht aber für Erhöhung oder Verlassung bereits verliehener Stipendien und Handwerkslehrgelder gilt.

Erhöhungs- und Verlassungsgesuche sind an keinen Termin gebunden. Doch empfiehlt es sich, dieselben sofort nach Ablauf des Schuljahres mit welchem das Stipendium erlischt, unter Anschluß des Jahresabschlusszeugnisses ein-

zubringen. Kompetenzfähig sind auch solche Kinder, welche dormalen noch keine Schule besuchen, jedoch mit Beginn des Schuljahres 1905/06. in eine Schule eintreten werden.

Ferner werden die kompetenzfähigen Bewerber auf die Vorteile aufmerksam gemacht, die denselben durch Zuführung ihrer Kinder zu dem gewerblichen Unterrichte erwachsen, für welche laut Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. Oktober 1883, Zl. 30. 600 (B.-Bl. Nr. 33) auch dann, wenn nur ein genügender Studienerfolg nachgewiesen ist, Stipendien verliehen werden können.

Mit vorstehender Kontursverlautbarung werden sämtliche Finanzw. Obern, Finanzw. Abteilungen, Zollstellen und Steuerämter unmittelbar von hier beteiligt. Dieselbe ist unverzüglich bei allen Beamten und Angestellten in Umlauf zu bringen und von jedem als gelesen mit der Unterschrift zu bestätigen.

Auch den kompetenzfähigen Provisionisten, Pensionisten, Witwen und Waisen ist diese Kontursverlautbarung in geeigneter Weise sofort bekannt zu geben.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Innsbruck, am 12. April 1905.

Schoedl mp.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Todesfälle. Herr Landrichter Blum hat durch den am 16. ds. Mts. in Innsbruck erfolgten unerwarteten Tod seiner 17jährigen Tochter Marie einen herben Verlust erlitten.

Am 26. März verschied in Regensburg der hochwürdige Herr Stiftskanonikus Anton Gmelch im Alter von 84 Jahren. Er wurde in Emfing den 4. Juli 1821 geboren und besuchte die Volksschule in Eichstätt. An den Studienanstalten Eichstätt und Neuburg a. D. stets Preisträger, bezog er die Universität München 1840 und wurde 1845 in Eichstätt zum Priester geweiht. Zunächst war er Hilfspfarrer des kranken Pfarrers von Stöckelsberg bei Neumarkt (Oberpf.). 1847 regte ihn Herr Seminarinspektor Schleich an, um die erledigte Seminarlehrerstelle an dem k. Schullehrerseminar in Eichstätt sich zu bewerben. Er erlangte diese Stelle, ward aber schon unterm 2. Sep-

lage für weitere Erörterungen betr. die Namensfrage abzugeben.

Wir lassen hier einen Auszug aus der interessanten Arbeit folgen.

Augusten Berg. Solche Berge in den Formen August, Augusten, Angsten, Ogsta, Ogste u. kommen zahlreich vor. Auch Ogste Böden gibt es. Es sind meistens hochgelegene Alpen und Weideplätze, die erst oder nur auf kurze Zeit in der ersten Hälfte des Monats August abgeätzt werden können, daher meist der Name. In der Niederung können nach August benannte Fluren auch von einem unter Umständen aus sehr alter Zeit stammenden Inhaber dieses Namens herrühren. Solche sind in Vorarlberg bereits in der Karolingerzeit nachweisbar. Man will das Wort auch von „Austen“, Schaffall, aus lat. ovis Schaf, deutsch Dew, Aue, u. ä., Muttertschaf herleiten.

Barthümel Joch. Eigentlich sollte es heißen Partinell Joch. 1774 Alpe Partinell, 1610—12 Alpe Barthümel und Gebirge Barthümel, 1783 Barthümel Alpe. Diese urkundlichen Formen sind sehr lehrreich. Daß „h“

und der Wechsel von „P“ und „B“ willkürlich, ist ersichtlich. Die älteste Form erleichtert auch hier die Erklärung aus porta, portanella oder portinella, Törle, für Uebergänge ein durchaus nicht seltener Ausdruck. Es wäre also dieser Name mit Patenen und Prätigau zusammenzustellen. Schwierig, daß an eine Umstellung aus pratum, Wiese, pratinellum, Wiesle, zu denken ist.

Gasall Joch, nicht Schafgasall Joch; denn so lautet es seit alters nirgends. Die Hauptsache, nämlich die Alpe, ist auf Schweizer Seite. Der schweizerische Siegfried Atlas I: 50,000 hat daselbst Vorder und Hinter Cavell (Alpen), sowie Cavell Joch. Darnach auch Ravenstein Cavel Sp. und J., Waltenberger Caveljoch, auch unsere Spezial-Karte schließt zu Paß Gasall—Cavell Joch ein. Staffler schreibt Gasall Berg und Paß, Guber 1783 Gasall, 1610—12 nicht dreimal Gasall und einmal Gasal. Das Wort ist zu Gasluna und Pflau Spizen zu stellen, kommt also von cabalus, Roß, Gaul, rätomanisch Kaval, heißt demnach Roß Alpe oder Roß Joch. Nord-